

Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Musbach gemäß § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg

Geltungsbereich

Diese Kostenersatzregelung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Musbach im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Die Gemeinde verlangt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

Berechnung der Kostenersätze

Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nicht anders bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Kostenersatzregelung.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzen einschließlich der Ausrüstungs- und Reinigungszeiten für Kraftfahrzeuge und Geräte gerechnet. Für beim Alarm angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird 1 Stunde berechnet. Für den Geräteeinsatz ist die Betriebsdauer am Einsatzort maßgebend.

Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus:

- a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
- b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
- c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Verbrauchsmaterialien

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der zum Einsatz der Kosten nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Verpflichtete. Zahlungspflichtiger ist ferner bei Leistungen von Feuersicherungsdiensten bei Veranstaltungen der Veranstalter. Zahlungspflichtiger bei freiwilligen Leistungen ist der Auftraggeber. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. In den Fällen des § 36 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen.

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

Inkrafttreten

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2002.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Musbach

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzregelung vom 03. April 2001

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Musbach werden folgende Kostenersätze festgelegt und erhoben:

Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigem und je angefallene Stunde	10 Euro
---	---------

Fahrzeugkosten

TSF je Stunde	20 Euro
Schlepper mit TSA je Stunde	20 Euro
Öl- Wasser- Absauggerät je Stunde	10 Euro
Motorkettensäge je Stunde	10 Euro
Handfeuerlöscher (bis 12 kg) ohne Füllung	10 Euro
Saugschläuche je Stück	10 Euro
Druckschläuche je Stück	10 Euro

Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinde-, Schaummittel, Löschpulver, Wespentod) und die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % in Rechnung gestellt.

Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen

Je Feuerwehrangehörigem und je angefangener Stunde	8 Euro
--	--------

Unbefugter Alarm

Es werden die Kosten entsprechend vorstehendem Verzeichnis der Kostenersätze erhoben.

Ebersbach-Musbach, den 03. April 2001

Brauchle, Bürgermeister